

# RS OGH 2000/7/13 6Ob129/00i, 6Ob48/05k, 6Ob26/08d, 6Ob79/11b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.2000

## Norm

ZPO §8

GmbHG §15a

## Rechtssatz

Jedenfalls dann, wenn bereits ein Prozesskurator nach§ 8 ZPO bestellt wurde, und keine weiteren dringenden Vertretungsagenden als jene der konkreten Prozessführung anstehen, besteht mangels Dringlichkeit kein Anlass zur Bestellung eines Notgeschäftsführers nach § 15a GmbHG für eine vertretungslose Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 129/00i  
Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 129/00i
- 6 Ob 48/05k  
Entscheidungstext OGH 21.04.2005 6 Ob 48/05k
- 6 Ob 26/08d  
Entscheidungstext OGH 21.02.2008 6 Ob 26/08d
- 6 Ob 79/11b  
Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 79/11b

Vgl; Beisatz: Bei Fehlen sonstiger dringender Angelegenheiten ist ein Notgeschäftsführer nicht nur dann nicht zu bestellen, wenn für die Gesellschaft bereits ein Prozesskurator für einen bestimmten Prozess bestellt wurde, sondern auch dann, wenn es nur um die Passivvertretung der Gesellschaft geht und ein Prozesskurator bestellt werden könnte. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113944

## Im RIS seit

12.08.2000

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)